



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. September 1992

Nummer 60

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	12. 8. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien für die Ausstattung von Dienstzimmern	1292
20051	20. 8. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Innere Organisation der Regierungspräsidenten; Organisationsplan und Mustergeschäftsverteilungsplan	1292
203203	12. 8. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerungszulagen	1302
8301	11. 8. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Anhaltspunkte zur Anwendung des § 25c Abs. 3 BVG beim Einsatz und bei der Verwertung von Vermögen (§ 25f BVG)	1302

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
13. 8. 1992	Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1306
	Innenministerium	
14. 8. 1992	Bek. - Öffentliche Sammlung	1306
14. 8. 1992	Bek. - Zulassung von Feuerlöschmitteln und Feuerlöschgeräten	1307
14. 8. 1992	Bek. - Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren	1309
	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
4. 8. 1992	Bek. - Widerspruch gegen ein Mittelstandskartell nach § 5b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) der Hersteller von Betonpflastersteinen	1309
	Zweckverband Verkehrsverband Rhein-Ruhr (VVR)	
29. 7. 1992	Bek. - Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 10. Dezember 1991	1309
2. 9. 1992	Bek. - Sitzung der Verbandsversammlung	1310
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 15 v. 1. 8. 1992	1311
	Nr. 16 v. 15. 8. 1992	1311
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 38 v. 14. 8. 1992	1312
	Nr. 39 v. 31. 8. 1992	1312

I.

20021

Richtlinien für die Ausstattung von Dienstzimmern

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 8. 1992 -
I D 1 - 1710 - 5

Mein RdErl. v. 25. 5. 1979 (SMBL NW. 20021) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden die Sätze 8 und 9 gestrichen.
2. In Nummer 7 werden nach Satz 5 folgende neue Sätze 6 und 7 eingefügt:
Die als Trägerplatten verwendeten Spanplatten dürfen den geltenden Formaldehyd-Emissionswert der Emissionsklasse 1 nicht überschreiten. Es ist darauf zu achten, daß die Möbelhersteller bzw. -lieferanten eine entsprechende Zusicherung abgeben.
3. Nummer 8 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
b) mit Lamellenstores, sofern in diesen Räumen
 - Bildschirmarbeitsplätze oder bildschirmunterstützte Arbeitsplätze eingerichtet sind und
 - keine oder nur unzureichend regelbare Außenjalousien vorhanden sind. Unzureichend regelbar sind Außenjalousien dann, wenn die Blendwirkung des Außenlichtes nicht beseitigt werden kann oder die Jalousien in Räumen mit mehr als einem Bildschirm nicht für jedes Fenster oder jeden Arbeitsplatz einzeln regulierbar sind.

- MBL NW. 1992 S. 1292.

20051

Innere Organisation der Regierungspräsidenten Organisationsplan und Mustergeschäftsverteilungsplan

RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 8. 1992 -
V A 3 - 33

Mein RdErl. v. 19. 3. 1985 (SMBL NW. 20051) wird mit Wirkung vom 1. September 1992 wie folgt geändert:

- Anlage 1
- 1 Der Organisationsplan erhält die Fassung der Anlage 1.
 - 2 Das Inhaltsverzeichnis zum Mustergeschäftsverteilungsplan für die Regierungspräsidenten wird wie folgt geändert:

- 2.1 Nach dem Dezernatskennzeichen „23“ wird das Wort „Sozialwesen“ durch die Wörter „Veterinärangelegenheiten, Lebensmittelüberwachung“ ersetzt.
- 2.2 Nach dem Dezernatskennzeichen „25“ wird das Wort „Polizei“ durch die Wörter „Verwaltung und Logistik der Polizei“ ersetzt.
- 2.3 Nach dem Dezernatskennzeichen „26“ werden die Wörter „Veterinärangelegenheiten, Lebensmittelüberwachung“ durch die Wörter „Gefahrenabwehr/Strafverfolgung der Polizei“ ersetzt.
- 2.4 Nach dem Dezernatskennzeichen „27“ werden die Wörter „Enteignung, Liegenschaften“ durch die Wörter „Führungs- und Einsatzmittel der Polizei“ ersetzt.
- 2.5 Nach den Wörtern „27 Führungs- und Einsatzmittel der Polizei“ wird eingefügt:
„26 Enteignung, Liegenschaften“.
- 2.6 Die Wörter „Nur Münster:
37 Lastenausgleich“
werden durch die Wörter „37 Sozialwesen“ ersetzt.
- 2.7 Nach den Wörtern „37 Sozialwesen“ wird eingefügt:
„Nur Münster:
38 Lastenausgleich“.
- 3 Der Abschnitt „Dezernat 23 - Sozialwesen“ erhält die Fassung der Anlage 2. Anlage 2
- 4 Der Abschnitt „Dezernat 25 - Polizei“ erhält die Fassung der Anlage 3. Anlage 3
- 5 Der Abschnitt „Dezernat 26 - Veterinärangelegenheiten, Lebensmittelüberwachung“ erhält die Fassung der Anlage 4. Anlage 4
- 6 Der Abschnitt „Dezernat 27 - Enteignung, Liegenschaften“ erhält die Fassung der Anlage 5. Anlage 5
- 7 Nach dem Abschnitt „Dezernat 27 - Führungs- und Einsatzmittel der Polizei“ wird der Abschnitt „Dezernat 26 - Enteignung, Liegenschaften“ in der Fassung der Anlage 6 eingefügt. Anlage 6
- 8 Der Abschnitt
„Nur Münster:
Dezernat 37 - Lastenausgleich“
erhält die Fassung der Anlage 7. Anlage 7
- 9 Nach dem Abschnitt „Dezernat 37 - Sozialwesen“ wird der Abschnitt
„Nur Münster
Dezernat 38 - Lastenausgleich“
in der Fassung der Anlage 8 eingefügt. Anlage 8

Organisationsplan

Regierungspräsident

Regierungsvizepräsident

Abteilung 1	Abteilung 2	Abteilung 3	Abteilung 4	Abteilung 5	Abteilung 6
11 Organisations- und Personalangelegenheiten	21 Ordnungrechtliche Angelegenheiten, Staatsbohrerangelegenheiten	31 Kommunal- und Sparkassenaufsicht	41 Grundschulen - Primarstufe - und Sonderschulen	51 Landschaft, Fischerei	61 Geschäftsstelle des Bezirksplanungsrates, Erhebungsverfahren
12 Beauftragter für den Haushalt und wirtschaftliche Angelegenheiten	22 Zivile Verteidigung, Katastrophenschutz, Feuerrecht	32 Gemeindeprüfungsamt	42 Haupt- und Realschulen - Sekundarstufe I -	52 Gewerbliche Wirtschaft	62 Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur
13 Regierungshauptkass	23 Veterinärangelegenheiten, Lebensmittelüberwachung	33 Landesvermessung und Liegenschaftskataster	43 Gymnasien, Gesamtschulen - Sekundarstufen I und II -	53 Verkehr	63 Siedlungsstruktur
14 Rechnungswert, Kassenaufsicht	24 Gesundheit	34 Staatshochbau	44 Berufsbildende Schulen, Kollegschen - Sekundarstufe II -	54 Wasser, Abfallwirtschaft	64 Naturraum
15 Justizrat, Verteidigungsgesetzen	25 Verwaltung und Logistik der Polizei	35 Baueinsicht Städtebau, Denkmalsangelegenheiten	45 Lehreraus- und -fortbildung	55 Gewerbeaufsicht (Arbeitsschutz, Immissionschutz)	65 Verkehrs- und Leitungswege
16 Vorprüfstelle für Bauaufgaben	26 Gefahrenabwehr/ Strafverfolgung der Polizei	36 Bauförderung, Wohnungsanlagen, Kriminallieferung	46 Kunst- und Kulturpflege, Weiterbildung, Zweiter Bildungsweg, Sport		66 Nur Köln: Braunkohle
	27 Führungs- und Einsatzmittel der Polizei	37 Sozialwesen	47 Personal- und Stellenplanungsangelegenheiten		
	28 Enteignung, Liegenschaften	38 Nur Münster: Lastenausgleich	48 Schulrecht und Schulverwaltung, Schulbau, Kirchenwesen		
			49 Wirtschaftliche Angelegenheiten, Ersatzschulen, Finanzierung der Weiterbildung		

Dezernat 23 - Veterinärangelegenheiten, Lebensmittelüberwachung

- 1 Amtstierärzte
 - 2 Tierärzte
 - 3 Tierseuchenbekämpfung
 - 4 Schlacht tier- und Fleischschau, Fleischbeschaupersonal
 - 5 Geflügelfleisch-Hygiene, Geflügelfleischkontrolleure
 - 6 Lebensmittelüberwachung
 - 6.1 Allgemeine Fragen, Chemische und Lebensmitteluntersuchungsämter
 - 6.2 Lebensmittel tierischer Herkunft
 - 6.3 Sonstige Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände, Erzeugnisse der Weinwirtschaft
 - 6.4 Lebensmittelchemiker und -kontrolleure
 - 7 Tierkörperbeseitigung
 - 8 Angelegenheiten im Rahmen des Katastrophenschutzes und der zivilen Verteidigung
 - 9 Tierärztliche Angelegenheiten bei der Tierzucht
 - 10 Tierschutz
 - 11 Verkehr mit Tierarzneimitteln, Impfstoffen und Futtermitteln
Nur Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Münster:
 - 12 Mitwirkung bei Haushalts-, Organisations-, Stellenplan- und Personalangelegenheiten der staatlichen Veterinäruntersuchungsämter und
Nur Düsseldorf:
der Lehranstalt für veterinärmedizinisch-technische Assistenten sowie
Nur Münster:
des chemischen Landesuntersuchungsamtes
Nur Münster:
 - 13 Mitwirkung bei der Ausbildung und Prüfung der Hufbeschlagschmiede
-

Anmerkungen zu 23:**Zu Nr. 3:**

Hierzu gehören auch Schlachthöfe, Nutz- und Schlachtviehmärkte und sonstige Absatzveranstaltungen, Tierschauen und Ausstellungen.

Zu Nr. 12:

Die Mitwirkung umfaßt sowohl ein Vorschlags- als auch ein Beteiligungsrecht des Dezernats 23 gegenüber den für die Bearbeitung federführenden Dezernaten 11 und 12.

Anlage 3**Dezernat 25 – Verwaltung und Logistik der Polizei**

- 1 Organisation und Geschäftsbetrieb der Polizeibehörden
- 2 Polizeibeiräte
- 3 Personalangelegenheiten
 - 3.1 Polizeivollzugsbeamte
 - 3.2 Mitwirkung bei den Personalangelegenheiten der Verwaltungsbeamten, Angestellten und Arbeiter
 - 3.3 Nachwuchswerbung
- 4 Aus- und Fortbildung
- 5 Organisationsunterstützung; Inspektionen
- 6 Rechtsangelegenheiten
 - 6.1 Versammlungsangelegenheiten, Aufgaben der Polizei auf dem Gebiet des Vereinswesens
 - 6.2 Waffen-, Munitions- und Sprengstoffwesen, Schießstätten
 - 6.3 Verkehrsordnungswidrigkeiten – insbesondere Sonderaufsicht über die Ordnungsbehörden/Bußgeldstellen einschließlich deren Maßnahmen bei der Überwachung des Verkehrs – sowie andere Ordnungswidrigkeiten, soweit für deren Ahndung die Polizeibehörden zuständig sind
 - 6.4 Schadensersatzansprüche und sonstige vermögensrechtliche Angelegenheiten
 - 6.5 Sonstige Rechtsangelegenheiten
- 7 Logistik
 - 7.1 Haushaltsangelegenheiten
 - 7.2 Unterkunftsangelegenheiten
 - 7.3 Sonstige wirtschaftliche Angelegenheiten
- 8 Polizeiärztlicher Dienst

Dezernat 26 – Gefahrenabwehr/Strafverfolgung der Polizei

- 1 Führungs- und Lagedienst, Leitstelle
- 2 Einsatzangelegenheiten
- 3 Kriminalitätsangelegenheiten

Nur Düsseldorf:

Beseitigung unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen

- 4 Verkehrsangelegenheiten
 - 5 Polizeilicher Staatsschutz
-

Anmerkung zu 26:**Zu Nr. 2:**

Hierzu gehört auch die Aufsicht über die Durchführung der Aufgaben gemäß § 12 POG NW.

Anlage 5

Dezernat 27 – Führungs- und Einsatzmittel der Polizei

- 1 Informations- und Kommunikationstechnik**
- 2 Kraftfahrangelegenheiten**
- 3 Waffen und Geräte**

Dezernat 28 - Enteignung, Liegenschaften**1 Enteignung**

- 1.1 Enteignungsverfahren nach dem Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW -
- 1.2 Enteignungsverfahren nach dem Baugesetzbuch
- 1.3 Enteignungsverfahren nach sonstigen Vorschriften
- 1.4 Entschädigungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm und nach § 17 Abs. 4 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz

2 Liegenschaften

- 2.1 Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken nach Maßgabe der Grundstücksverkehrsordnungen - GVKA -, Aneignung herrenloser Grundstücke
- 2.2 Verwaltung der landeseigenen Grundstücke und Gebäude mit Zubehör, soweit nicht nach dem Geschäftsverteilungsplan ein anderes Dezernat zuständig ist
- 2.3 Ermittlung der marktüblichen Mietwerte für Mietwohnungen, Geschäftsräume und Diensträume sowie gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke des Landes, die von den Behörden oder Einrichtungen des Landes verwaltet werden
- 2.4 Verwaltung des ehemaligen NS-Vermögens (beweglich und unbeweglich, Hypotheken und Darlehen)
- 2.5 Domänen, landwirtschaftlich genutzte Sondervermögen

Nur Düsseldorf:

- 2.6 Verwaltung von Wertpapieren des Landes NW

3 Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von Grundstücken**Nur Detmold:**

- 3.1 Haus Büren'scher Fonds und Paderborner Studienfonds

Nur Düsseldorf:

- 3.2 Bergischer Schulfonds und Gymnasialfonds Münstereifel

Nur Münster:

- 3.3 Münster'scher Studienfonds und Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds

Nur Düsseldorf und Köln:**4 Westwallentfestigung****Anmerkungen zu 28:****Zu Nr. 1.3:**

Hierzu gehören auch Beschwerdeverfahren nach dem Schutzbereichsgesetz und Verfahren nach § 9 des Wertausgleichsgesetzes (SGV. NW. 54).

Zu Nr. 2.2:

Sonderregelungen für Dezernate 12, 25 und 49.

Zu Nr. 3:

Die Organisations-, Stellenplan- und Personalangelegenheiten werden federführend im Dezernat 11 in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 28 bearbeitet (s. Dez. 11, Anmerk. zu Nr. 1 bis 7). In Haushaltsangelegenheiten wirkt der Beauftragte für den Haushalt durch Mitzeichnung mit (s. Dez. 12, Anmerk. zu Nr. 1.1, 1.2 und 1.5).

Anlage 7

Dezernat 37 – Sozialwesen

- 1 Aussiedler, Vertriebene, Flüchtlinge, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge sowie asylbegehrende Ausländer

- 1.1 Anerkennung der Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft

Nur Köln:

Anerkennung der Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft für Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben

- 1.2 Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen
- 1.3 Wirtschaftliche und berufliche Eingliederung
- 1.4 Soziale Betreuung; Härtebeihilfen, Einrichtungsdarlehen
- 1.5 Sprachliche, schulische und berufliche Förderung nach dem Garantiefonds, Nachhilfeunterricht
- 1.6 Kulturelle Betreuung
- 1.7 Zuschüsse für die Beratung ausländischer Flüchtlinge sowie asylbegehrender Ausländer
- 1.8 Aufnahme, Umeinweisung, vorläufige Unterbringung; Übergangsheime
- 1.9 Zuzugsbescheinigungen

- 1.10 Anerkennung der Eigenschaft als politischer Häftling

Nur Köln:

Anerkennung der Eigenschaft als politischer Häftling für Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben, sowie die Gewährung von Eingliederungshilfen und Ausgleichsleistungen

- 1.11 Angelegenheiten der Vertriebenen- und Flüchtlingsbeiräte

Nur Münster:

- 1.12 Lettisches Gymnasium und Internat
- 1.13 Förderung kultureller Belange heimatloser Ausländer

- 2 Wohlfahrtspflege

- 2.1 Sozialhilfe
- 2.2 Kriegsopferfürsorge
- 2.3 Aufgaben nach dem Heimgesetz
- 2.4 Jugendwohlfahrt; Angelegenheiten nach dem Unterhaltsvorschußgesetz und dem Kindergarten-gesetz
- 2.5 Landeshilfe für hochgradig Sehgeschwache
- 2.6 Kriegsfolgenhilfe, soweit nicht nach dem Geschäftsverteilungsplan ein anderes Dezernat zustän-dig ist
- 2.7 Zuwendungen für soziale Zwecke
- 2.8 Sonstige Angelegenheiten der Wohlfahrtspflege, Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
- 2.9 Soziale Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer
- 2.10 Besucherreiseverkehr
- 2.11 Erstattung von Aufwendungen der Sozialhilfe für ausländische Flüchtlinge sowie asylbegehrende Ausländer, auch nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz

- 3 Überwachung der Ableistung des Berufspraktikums der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, An-erkennung der Ausbildungsstellen für das Berufspraktikum, staatl. Anerkennung der Sozialarbei-ter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen; staatliche Anerkennung der Fachseminare für Al-tenpflege; Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegern/innen

Nur Köln und Münster:

Staatliche Anerkennung der Fachseminare für Familienpflege; Ausbildung, Prüfung und staatl-iche Anerkennung von Familienpflegern/innen

- 4 **Unterhaltssicherung für Wehrpflichtige und Zuvildienstpflchtige, Dienstleistende im Bundesgrenzschutz und deren Angehörige**

Nur Köln und Münster:

- 5 **Tuberkulosehilfe für die Bediensteten und Versorgungsempfänger des Landes und ihre Familienangehörigen**

- 6 **Angelegenheiten der Kriegsgefangenenentschädigung und sonstige Förderungsmaßnahmen**

Nur Köln:

Kriegsgefangenenentschädigung für Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben, und Beschwerden nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (Beschwerdeausschüsse)

Nur Köln:

- 7 **Härterege lung nach den Richtlinien der Bundesregierung v. 28. 8. 81**

Anlage 8

Nur Münster:

Dezernat 38 - Lastenausgleich

- 1 Lastenausgleich
- 1.1 Haushaltsangelegenheiten
- 1.2 Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz, Hauptentschädigung nach dem LAG
- 1.3 Kriegsschadenrente
- 1.4 Hausratentschädigung
- 1.5 Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener, Altsparerentschädigung
- 1.6 Wohnraumhilfe
- 1.7 Eingliederungsdarlehen
- 1.8 Härtefonds
- 1.9 Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen mit Mitteln des Ausgleichsfonds
- 1.10 Beihilfen an Vertriebene im Ausland
- 1.11 Einrichtungshilfe, Beihilfe zum Lebensunterhalt und Eingliederungsdarlehen nach dem Flüchtlingshilfegesetz
- 1.12 Feststellung und Beweissicherung von Schäden in der DDR gem. BFG
- 2 Beschwerden im Rahmen der Kriegsfolgengesetzgebung
- 3 Härterege lung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz
- 4 Leistungen an Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsgeschädigte

- MBl NW. 1992 S. 1292.

283203

**Durchführung der Verordnung
über die Gewährung von Erschwerungszulagen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 8. 1992 -
B 2126 - 65 - IV A 3

Mein RdErl. v. 27. 1. 1977 (SMBL NW. 203203) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Satz 1 wird der Klammersatz „(vgl. z. B. § 22 Abs. 4)“ gestrichen.
2. In Nummer 1.4 wird Satz 3 gestrichen.
3. Die Nummern 1.41 und 1.42 nebst Beispiel werden gestrichen.
4. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. März 1992 in Kraft.

- MBL NW. 1992 S. 1302.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge

**Anhaltspunkte zur Anwendung des § 25c Abs. 3 BVG
beim Einsatz und bei der Verwertung
von Vermögen (§ 25f BVG)**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 11. 8. 1992 -
II B 6 - 4401.7

Durch die Erste KOV - Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1078) ist ab 1. 7. 1992 der Bemessungsbetrag nach § 83 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a BVG von 36 479 DM auf 38 704 DM erhöht worden. Diese Erhöhung wirkt sich auch auf die Vermögensschonbeträge des § 25f Abs. 2 BVG aus.

Anlagen 1 bis 3 Die Anlagen 1 bis 3 meines RdErl. v. 22. 1. 1995 (SMBL NW. 8301) erhalten daher die nachstehende Fassung.

Geminderte Lebensstellung

Stand: 1. 7. 1992

Leistungsart	Gesetzlicher Schonbetrag DM	Erhöhungs- betrag DM
I. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt		
- Schwerbeschädigte und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Berufsschadens- oder Schadensausgleich)	3 870,-	1 200,-
- Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	3 870,-	2 400,-
II. Übrige Hilfen		
1. allgemein		
- Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	7 741,-	2 400,-
- Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	7 741,-	4 700,-
2. Hilfe nach § 27 d Abs. 1 Nr. 7 BVG i. V. m. § 67 BSHG und Hilfe nach § 26 c Abs. 6 Satz 2 BVG		
- Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	15 482,-	4 700,-
- Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	15 482,-	9 300,-
3. Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte	15 482,-	4 700,-
4. Sonderfürsorgeberechtigte mit Berufsschadensausgleich	15 482,-	9 300,-

Art und Schwere der Schädigung

Stand: 1. 7. 1992

Leistungsart	Gesetzlicher Schonbetrag DM	Erhöhungs- betrag DM
I. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt		
Sonderfürsorgeberechtigte allgemein	3 870,-	400,-
Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte allgemein	3 870,-	800,-
Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II	3 870,-	1 200,-
Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV	3 870,-	1 600,-
Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI	3 870,-	2 000,-
II. Übrige Hilfen		
Sonderfürsorgeberechtigte allgemein	15 482,-	1 600,-
Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte allgemein	15 482,-	3 100,-
Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II	15 482,-	4 700,-
Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV	15 482,-	6 200,-
Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI	15 482,-	7 800,-

Kumulationstabelle
Geminderte Lebensstellung/Art und Schwere der Schädigung
 Stand: 1. 7. 1992

Anlage 3

Leistungsart	Gesetzlicher Schonbetrag DM	Erhöhungs- betrag DM
I. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt		
1. Sonderfürsorgeberechtigte allgemein		
– ohne Berufsschadensausgleich	3 870,-	400,-
– mit Berufsschadensausgleich	3 870,-	2 800,-
2. Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte		
– ohne Berufsschadensausgleich	3 870,-	2 000,-
– mit Berufsschadensausgleich	3 870,-	3 200,-
3. Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II		
– ohne Berufsschadensausgleich	3 870,-	2 400,-
– mit Berufsschadensausgleich	3 870,-	3 600,-
4. Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV		
– ohne Berufsschadensausgleich	3 870,-	2 800,-
– mit Berufsschadensausgleich	3 870,-	4 000,-
5. Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI		
– ohne Berufsschadensausgleich	3 870,-	3 200,-
– mit Berufsschadensausgleich	3 870,-	4 400,-
6. Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	3 870,-	1 200,-
7. Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	3 870,-	2 400,-
II. Übrige Hilfen		
1. allgemein		
– Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	7 741,-	2 400,-
– Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	7 741,-	4 700,-
2. Hilfe nach § 27 d Abs. 1 Nr. 7 BVG i. V. m. § 67 BSHG und Hilfe nach § 26 c Abs. 6 Satz 2 BVG		
– Schwerbeschädigte (ohne Anspruch auf Berufsschadensausgleich und ohne Sonderfürsorgeberechtigung) und Hinterbliebene (ohne Anspruch auf Schadensausgleich)	15 482,-	4 700,-
– Empfänger von Berufsschadens- oder Schadensausgleich	15 482,-	9 300,-
3. Sonderfürsorgeberechtigte		
– Sonderfürsorgeberechtigte allgemein		
– ohne Berufsschadensausgleich	15 482,-	1 600,-
– mit Berufsschadensausgleich	15 482,-	10 900,-
– Schwerbeschädigte Sonderfürsorgeberechtigte allgemein		
– ohne Berufsschadensausgleich	15 482,-	7 800,-
– mit Berufsschadensausgleich	15 482,-	12 400,-
– Pflegezulageempfänger der Stufen I oder II		
– ohne Berufsschadensausgleich	15 482,-	9 400,-
– mit Berufsschadensausgleich	15 482,-	14 000,-
– Pflegezulageempfänger der Stufen III oder IV		
– ohne Berufsschadensausgleich	15 482,-	10 900,-
– mit Berufsschadensausgleich	15 482,-	15 500,-
– Pflegezulageempfänger der Stufen V oder VI		
– ohne Berufsschadensausgleich	15 482,-	12 500,-
– mit Berufsschadensausgleich	15 482,-	17 100,-

II.

Ministerpräsident**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 8. 1992 -
II B 6 - 437 - 2/89

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 16. 1. 1990 ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5230 von Herrn Dr. Otto Eschweiler, Honorarkonsul des Königreichs der Niederlande in Aachen, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1992 S. 1306.

Innenministerium**Öffentliche Sammlung**

Bek. d. Innenministeriums v. 14. 8. 1992 -
I B 1/24 - 12.13

Der Heilsarmee, Salierring 23-27, 5000 Köln 1, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993 öffentliche Geldsammlungen im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen und Höfen,
- b) Vertrieb des Missionsblattes „Der Kriegsruf“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

- MBl. NW. 1992 S. 1306.

Zulassung von Feuerlöschmitteln und Feuerlöschgeräten

Bek. d. Innenministeriums v. 14. 8. 1992 –
II C 4 – 4426-21

Aufgrund der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 28. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 44/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 3. 8. 1992 habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage 1 aufgeführten Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb Deutschlands neu zugelassen.

Anlage 1

Anlage 1

Zulassungen				
Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller/ Einführer	Feuerlöschgerät/ Feuerlöschmittel, Herst.-Typbezeichnung	Leistungs- klassen nach DIN EN 3	Zulassungs- Kenn-Nr.
29. 7. 1992				
1.	Feuerschutz Emil Jockel Jägerwald 30 5630 Remscheid 11	„JOCKEL“ DIN EN 3-Feuerlöscher 2 kg Kohlendioxid, KS 2 SJ	21 B	P 1 – 10/92
2.	– dito –	„JOCKEL“ DIN EN 3-Feuerlöscher 5 kg Kohlendioxid, KS 5 SJ	55 B	P 1 – 11/92
3.	– dito –	„JOCKEL“ DIN EN 3-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver, P6DJH	21 A, 89 B u. C	P 1 – 12/92
4.	– dito –	„JOCKEL“ DIN EN 3-Feuerlöscher 9 kg ABC-Pulver, P9DJH	27 A, 144 B u. C	P 1 – 13/92
5.	GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. Postfach 1160 4724 Wadersloh/Westf.	„GLORIA“ DIN EN 3-Feuerlöscher 6 l Wasser, Wi6 ENK	8 A	P 1 – 14/92
6.	– dito –	„GLORIA“ DIN EN 3-Feuerlöscher 9 l Wasser, Wi9 EN	13 A	P 1 – 15/92
7.	– dito –	„GLORIA“ DIN EN 3-Feuerlöscher 6 l Wasser, Wi6 EFK30	8 A	P 1 – 16/92
8.	– dito –	„GLORIA“ DIN EN 3-Feuerlöscher 9 l Wasser, Wi9 EF30	13 A	P 1 – 17/92
9.	– dito –	„GLORIA“ DIN EN 3-Feuerlöscher 6 l Schaum, Si6 NIK	8 A, 89 B	P 1 – 18/92
10.	– dito –	„GLORIA“ DIN EN 3-Feuerlöscher 9 l Schaum, Si9 NI	13 A, 113 B	P 1 – 19/92
11.	– dito –	„GLORIA“ DIN EN 3-Feuerlöscher 6 l Wasser, W6	8 A	P 1 – 20/92
12.	Apoldaer Feuerlöschgeräte GmbH Auenstraße 9 O-5320 Apolda	„Apolda“ DIN EN 3-Feuerlöscher 5 kg Kohlendioxid, CH5	55 B	P 1 – 21/92
13.	– dito –	„Apolda“ DIN EN 3-Feuerlöscher 2 kg Kohlendioxid, CH2	21 B	P 1 – 22/92
14.	DÖKA Feuerlösch- gerätebau GmbH Antonius-Raab-Straße 6 Industriepark Waldau 3500 Kassel	„DÖKA“ DIN EN 3-Feuerlöscher 2 kg Kohlendioxid, KS2C	21 B	P 1 – 31/92

Zulassungen

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller/ Einführer	Feuerlöschgerät/ Feuerlöschmittel, Herst.-Typbezeichnung	Leistungs- klassen nach DIN EN 3	Zulassungs- Kenn-Nr.
3. 8. 1992				
15.	Feuerlöschgeräte GmbH Neuruppin Straße der Neuerer 1 O-1950 Neuruppin	„neuruppin“ DIN EN 3-Feuerlöscher 6 l Wasser, W 6 PMDS	8 A	P 1 - 23/92
16.	- dito -	„neuruppin“ DIN EN 3-Feuerlöscher 6 l Wasser, W 6 PMDS-TF	8 A	P 1 - 24/92
17.	- dito -	„neuruppin“ DIN EN 3-Feuerlöscher 9 l Wasser, W 9 PMDS	13 A	P 1 - 25/92
18.	- dito -	„neuruppin“ DIN EN 3-Feuerlöscher 6 l Wasser, W 6 Ai	13 A	P 1 - 26/92
19.	- dito -	„neuruppin“ DIN EN 3-Feuerlöscher 6 l Wasser, W 6 Ai-TF	13 A	P 1 - 27/92
20.	- dito -	„neuruppin“ DIN EN 3-Feuerlöscher 4 kg ABC-Pulver, PG 4 PMD	13 A, 89 B u. C	P 1 - 32/92
21.	BAVARIA Feuerlösch-Apparatebau GmbH & Co. KG Postfach 130107 8500 Nürnberg 13	„BAVARIA“ DIN EN 3-Feuerlöscher 9 l Wasser, Monsun 9 W	8 A	P 1 - 29/92
22.	- dito -	„BAVARIA“ DIN EN 3-Feuerlöscher 9 l Wasser, Monsun 9 W 30	13 A	P 1 - 29/92
23.	- dito -	„BAVARIA“ DIN EN 3-Feuerlöscher 9 l Schaum, Monsun 9 S	8 A u. 89 B	P 1 - 30/92

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen (SMBL NW. 2134) werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 14. 8. 1992 -
II C 4 - 4.428 - 21

Aufgrund der Prüfergebnisse befürwortet die DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für Sicherheit - Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, die Einführung nachstehend aufgeführter Flaschenventile der Firma Drägerwerk AG, 2400 Lübeck:

- V 7400 mit dem Bauartkennzeichen 11 D 71 für Preßluftatmer mit einem Betriebsdruck von 200 bar und
- V 7401 mit dem Bauartkennzeichen 11 D 70 für Preßluftatmer mit einem Betriebsdruck von 300 bar

mit geänderten Wasserschutzrohren und Sinterfilter V 11070 für ihre für die Verwendung bei den Feuerwehren zugelassen sowie nach dem Gerätesicherheitsgesetz geprüften Preßluftatmer.

Diese Änderungen werden daher anerkannt.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeschützen und -ausrüstungen (SMBl. NW. 2134) werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBl. NW. 1992 S. 1309.

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Widerspruch gegen ein Mittelstandskartell nach § 5b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) der Hersteller von Betonpflastersteinen

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie v. 4. 8. 1992 - 412 - 73 - 15 (135/91) - 7/92

Acht Hersteller von Betonpflastersteinen haben beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen als Kartellbehörde ein Mittelstandskartell nach § 5b GWB angemeldet.

Diesem Kartell mit der Bezeichnung

„Betonsteinvertrieb Nordrhein-Westfalen GbR“

ist mit Verfügung der Kartellbehörde vom 14. 4. 1992 (412 - 73-13 135/91) widersprochen worden.

Der Widerspruch ist nicht rechtskräftig.

- MBl. NW. 1992 S. 1309.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am 10. Dezember 1991

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 29. 7. 1992

Die wesentlichen Inhalte der von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR in der Sitzung am 10. Dezember 1991 gefaßten Beschlüsse werden hiermit bekanntgemacht:

Ersatzwahlen zu den Fachausschüssen

Die Verbandsversammlung wählte Herrn Willi Wahl anstelle von Herrn Volkmann Kretkowski zum Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses und des Verkehrsausschusses und zum stellvertretenden Mitglied des Tarif- und Marketing-Ausschusses sowie Herrn Bernd Wilhelm anstelle von Herrn Dr. Hans-Gerd Koch zum Mitglied des Verkehrsausschusses und zum stellvertre-

tenden Mitglied des Stadtbahnausschusses und des Tarif- und Marketing-Ausschusses.

Außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 1991

Die Verbandsversammlung nahm eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 13,470 Mio DM zur Kenntnis.

Sachstandsbericht der Verbundgesellschaft

Die Verbandsversammlung nahm den Sachstandsbericht der Verbundgesellschaft zur Kenntnis und bekräftigte ihre Entschließung vom 29. November 1989 zur Realisierung der S-Bahn-Linie „S 9“.

Reform der Barfahrpreise

Die Verbandsversammlung stimmte dem Tarifvorschlag der VRR-GmbH zur Strukturänderung im VRR-Bartarif (Umsetzungszeitpunkt: 1. 6. 1992) zu.

Neuregelung der Ausgleichszahlungen an die bundeseigenen Verkehrsunternehmen hier: Bildung einer Arbeitsgruppe

Die Verbandsversammlung beauftragte die Verbundgesellschaft mit der Bildung einer Arbeitsgruppe zur Neuregelung der Ausgleichszahlungen an die bundeseigenen Verkehrsunternehmen mit folgender personeller Besetzung:

- 7 Vertreter des Zweckverbandes VRR
- 3 Vertreter der Verbundunternehmen
- Geschäftsführer und Mitarbeiter der VRR-GmbH

Tarifangelegenheiten

Die Verbandsversammlung stimmte folgenden Tarifmaßnahmen zu:

- a) Fortführung der Kooperationen mit den Luftverkehrsgesellschaften LTU, Condor und Hapag Loyd sowie dem Busreiseunternehmen Gruber + Hebbel Touristik
- b) Änderung des Übergangstarifs D 1.8 VRR-VKU
- c) Änderung einer Preisstufe (29 Waltrop ↔ 38 Dortmund-Ost)
- d) Kurzstrecken (Anpassung der Anlage 3 zum Verbundtarif)

Schienenstrecke Kaarst-Mettmann

Im Zusammenhang mit dem Weiterbetrieb der Schienenstrecke Kaarst-Mettmann appellierte die Verbandsversammlung an die Deutsche Bundesbahn, den Betrieb der Schienenstrecke Kaarst-Mettmann bis zum Sommerfahrplanwechsel 1993 unter den Bedingungen des Verkehrsvertrages aufrecht zu erhalten. Gleichzeitig wurde der Bundesminister für Verkehr gebeten, den Stilllegungsbeschuß zurückzustellen.

Der Geschäftsführer der VRR-GmbH wurde beauftragt, mit dieser Zielsetzung mit dem Bundesminister für Verkehr und der DB zu verhandeln.

Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1990 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung beschloß die Abnahme der Jahresrechnung 1990 und erteilte dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 1990 Entlastung.

VRR-Ergebnisrechnung 1990

Die Verbandsversammlung empfahl dem Aufsichtsrat der VRR-GmbH, die VRR-Ergebnisrechnung 1990 festzustellen.

Verbundetat 1992 mit Marketing-Strategie und Wirtschaftsplan

Die Verbandsversammlung empfahl der Gesellschafterversammlung, den Verbundetat 1992 einschließlich Marketing-Strategie (Stand: Oktober 1991) mit verschiedenen Vorgaben und Auflagen zu genehmigen.

Mit der Genehmigung des Verbundetats wurde außerdem die Erwartung verbunden, daß die Ist-Umlage

1992 durch Verbesserungen auf der Ertragsseite und durch konsequente Ausschöpfung von Rationalisierungs- und Einsparungsmöglichkeiten deutlich unter den Prognosewerten zurückbleibt.

• **Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1992**

Die Verbandsversammlung beschloß den Erlaß der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1992.

Die Haushaltssatzung wurde nach Genehmigung durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf im MBl. NW. 1992 S. 466 im Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

• **Richtlinien**

- a) Produkte
- b) Haltestellenausstattung
- c) Anrufsammeltaxen

Die Verbandsversammlung stimmte den Richtlinien

- Haltestellenausstattung im VRR
 - Kommunale Produkte im VRR
 - Alternative Bedienungsformen hier: Anrufsammeltaxen (AST)
- und der Anwendung mit sofortiger Wirkung zu.

• **Umsetzung der Rahmenvereinbarung DB: NRW**

a) **DB-Strecke 308 (S-Bahn-Linie „S 4“) Herne-Lückendortmund (Dortmund/Unna)**

Die Verbandsversammlung billigte die im Abschlußbericht des Regionalen Arbeitskreises enthaltenen Aussagen und bat die Deutsche Bundesbahn und das Bundesministerium für Verkehr, der Bundesbahndirektion Essen den Auftrag für die Weiterplanung zu erteilen.

b) **DB-Strecke 315 C Coesfeld-Dorsten (Essen/Oberhausen)**

Die Verbandsversammlung schloß sich der mehrheitlichen Forderung des Regionalen Arbeitskreises an, den Streckenabschnitt Coesfeld-Dorsten als Teil einer durchgehenden Verbindung Münster-Coesfeld-Dorsten-Essen zu erhalten.

• **Organisationsgutachten VRR-GmbH**

Die Verbandsversammlung billigte den von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Organisationsplan als Übergangslösung.

★

- Die Verbandsversammlung nahm außerdem Berichte der VRR-GmbH zu den Auswirkungen des Ticket 2000 und zum Projekt Marktausschöpfung zur Kenntnis.

Essen, den 29. Juli 1992

Hubert Gleixner
Geschäftsführer

- MBl. NW. 1992 S. 1309.

**Sitzung
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 2. 9. 1992

Am Dienstag, 22. September 1992, 12.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Porscheplatz, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt:

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 27. Mai 1992
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Sachstandsbericht der Verbundgesellschaft
4. Ersatzwahlen zu den Fachausschüssen
5. Ersatzbestellung zum VRR-Grundvertragsausschuß
6. Ersatzwahl zum Aufsichtsrat der VRR-GmbH hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
7. Erlaß einer Nachtragssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1992
8. Nachtragswirtschaftsplan der VRR-GmbH 1992
9. Mittelfristige Verbundplanung 1993-1997
10. Verbundetat 1993 mit Marketing-Strategie und Wirtschaftsplan der VRR-GmbH
11. Tarifangelegenheiten
12. Neuregelung der Ausgleichszahlungen an die bundeseigenen Verkehrsunternehmen
13. Standardisierung der Busbeschaffung
14. Bericht über das neue GVFG- und ÖPNV-Programm 1992-1995 (bis HUFÄ)
15. Regionalisierung der Bundesbusdienste und des Schienenpersonennahverkehrs der Deutschen Bundesbahn (DB)
16. Handlungsprogramm für den DB-Schienenverkehr
17. Umsetzung der Rahmenvereinbarung DB/NRW
 - Sachstand
 - Vorlage weiterer Abschlußberichte der Regionalen Arbeitskreise
18. Richtlinien „Vertrieb“

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 2. September 1992

Heinz Eikelbeck
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

- MBl. NW. 1992 S. 1310.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 15 v. 1. 8. 1992**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Bekanntmachungen	177
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	169	Personalnachrichten	177
Änderung der Aktenordnung	169	Ausschreibungen	179
Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozeßkostenhilfe (DB-PKHG)	175	Hinweise auf Neuerscheinungen	179

- MBl. NW. 1992 S. 1311.

Nr. 16 v. 15. 8. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Erhaltungslast dürfen dem Mieter zulässigerweise sämtliche Reparaturverpflichtungen auferlegt werden, allerdings nur bis zu der Grenze, innerhalb der die Schäden dem Mietgebrauch oder dem Risikobereich des Mieters zuzuordnen sind.	
Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das öffentliche Flaggen	181	OLG Düsseldorf vom 20. Februar 1992 - 10 U 107/91	189
Bekanntmachungen	182	3. ZPO §§ 850 c, 850 d, 850 f. - Mit der Erhöhung der Pfändungsfreigrenze nach § 850 f ZPO wird die früher ausgebrachte Pfändung teilweise aufgehoben. Auf eine abändernde Rechtsmittelentscheidung kann die Pfändung nur dann mit dem alten Rang wieder auflieben, wenn das Gericht die Erhöhung von der Rechtskraft seiner Entscheidung abhängig gemacht hatte. - Bei der Bemessung des notwendigen Unterhalts nach § 850 d ZPO kann eine nach § 1609 II Satz 1 BGB gegenüber den pfändenden erstehehenden Kindern nachrangige zweite Ehefrau nicht berücksichtigt werden.	
Personalnachrichten	183	OLG Köln vom 11. März 1992 - 2 W 16/92	190
Ausschreibungen	185	Strafrecht	
Gesetzgebungsübersicht	185	StGB § 242; BGB § 959. - Wird Sammelgut auf der Straße für eine bestimmte Sammelorganisation bereitgestellt, liegt darin keine Eigentumsaufgabe, sondern ein ausschließlich an diese Organisation gerichtetes Angebot zur Übereignung. Die Wegnahme des Sammelgutes durch einen Dritten kann daher den Tatbestand des Diebstahls erfüllen.	
Rechtsprechung		OLG Düsseldorf vom 25. Februar 1992 - 2 Ss (OWI) 317/91 - (OWI) 95/91 II	191
Zivilrecht		Hinweise auf Neuerscheinungen	192
1. GG Artikel 116 I; FamRÄndG Artikel 9 Abschnitt II Nr. 5; EGBGB Artikel 10 I. - Das Gleichstellungsgebot des Artikels 116 I GG in Verbindung mit Artikel 9 Abschnitt II Nr. 5 FamRÄndG gebietet es, daß Aussiedler deutscher Volkszugehörigkeit nach ihrer Aufnahme in das Bundesgebiet ihren Namen ausschließlich in der Form des deutschen Rechts zu führen haben. - Der aufgrund der früheren Staatsangehörigkeit dieser Personen erworbene Vatersname hat deshalb zu entfallen, ohne daß es einer Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz bedarf.			
OLG Hamm vom 11. Februar 1992 - 15 W 274/91	187		
2. BGB §§ 535 ff., 548, 556, 326, 282; AGBG § 9. - Hat der Mieter von Gewerberaum vertraglich die Erhaltungslast übernommen, so trifft ihn bei einem Streit darüber, wer die Zerstörung oder Beschädigung der Mietsache verursacht hat, die Beweislast dafür, daß er den Schaden nicht zu vertreten hat. - Durch formularmäßige Überbürdung der			

- MBl. NW. 1992 S. 1311.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 38 v. 14. 8. 1992**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20303	22. 7. 1992	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUV)	320
77	14. 7. 1992	Verordnung über zuständige Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände	321
	31. 7. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Wintersemester 1992/93	322

– MBl. NW. 1992 S. 1312.

Nr. 39 v. 31. 8. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20320	29. 7. 1992	Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen	324
7831	7. 7. 1992	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1993 (TSK-BeitragsVO 1993) . .	325
	4. 8. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe (Änderung von Teilflächen im Gebiet der Städte Lügde, Oerlinghausen und Schieder-Schwalenberg)	326
	4. 8. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe (Änderung von Teilflächen im Gebiet der Stadt Barntrop)	325

– MBl. NW. 1992 S. 1312.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9652/238 (9.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 61,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 122,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9652/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569